

Die Kontrolle der Staatsfinanzen

– Geschichte und Gegenwart –
1714 - 1989

Festschrift zur 275. Wiederkehr
der Errichtung der
Preußischen General-Rechen-Kammer

herausgegeben von

Heinz Günter Zavelberg
Präsident des Bundesrechnungshofes



Duncker & Humblot · Berlin

Die Kontrolle der Staatsfinanzen

**Festschrift zur 275. Wiederkehr
der Errichtung der Preußischen General-Rechen-Kammer**

Die Kontrolle der Staatsfinanzen

– Geschichte und Gegenwart –
1714 - 1989

Festschrift zur 275. Wiederkehr
der Errichtung der
Preußischen General-Rechen-Kammer

herausgegeben von

Heinz Günter Zavelberg

Präsident des Bundesrechnungshofes

mit Beiträgen von

Hans Herbert von Arnim, Alfred Breier, Tassilo Broesigke, Jörg Bublitz, Hermann A. Dommach, Karl-Heinz Forster, Bernhard Friedmann, Hans Jürgen Fuhrmann, Görg Haverkate, Hans-Rimbert Hemmer, Ernst Heuer, Wolfgang Kitterer, Joachim Krell, Klaus Lange, Marcel Mart, Ulrich Müller, Albert von Mutius, Helmut Schlesinger, Klaus Stern, Rudi Walther, Heinz Günter Zavelberg



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Die Kontrolle der Staatsfinanzen: Geschichte und Gegenwart, 1714 - 1989; Festschrift zur 275. Wiederkehr der Errichtung der Preußischen General-Rechen-Kammer / hrsg. von Heinz Günter Zavelberg. Mit Beitr. von Hans Herbert von Arnim . . . - Berlin: Duncker u. Humblot, 1989

ISBN 3-428-06720-7

NE: Zavelberg, Heinz Günter [Hrsg.]; Arnim, Hans Herbert von [Mitverf.]

Alle Rechte vorbehalten

© 1989 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06720-7

Inhaltsverzeichnis

Heinz Günter Zavelberg

Zum Geleit 7

Klaus Stern

Die staatsrechtliche Stellung des Bundesrechnungshofes und seine Bedeutung
im System der Finanzkontrolle 11

Heinz Günter Zavelberg

275 Jahre staatliche Rechnungsprüfung in Deutschland. Etappen der Entwick-
lung 43

Hermann A. Dommach

Der Reichsrechnungshof während der Amtszeit seines Präsidenten Saemisch
(1922 bis 1938) 65

Karl-Heinz Forster

Staatliche Finanzkontrolle und private Wirtschaftsprüfung. Unter Berücksich-
tigung der Entstehungsgeschichte der Treuarbeit und mit einer Darstellung der
Beziehungen zu den Organen der Finanzkontrolle 115

Rudi Walther

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages und der Bundesrechnungs-
hof 145

Bernhard Friedmann

Die Effizienz der Tätigkeit des Bundesrechnungshofes aus der Sicht des Parla-
ments und seiner Ausschüsse 157

Ernst Heuer

Grenzen von Prüfungs- und Erhebungsrechten. Die Anwendung des § 91 BHO
im Länderbereich und in der Sozialversicherung, Erhebungsrechte bei Rüstungs-
firmen 181

Görg Haverkate

Prüfungsfreie Räume. Welche Türen in der öffentlichen Verwaltung bleiben
dem Rechnungshof verschlossen? 197

Wolfgang Kitterer

Die Finanzkontrolle aus der Sicht der Haushalts- und Finanzplanung 221

Helmut Schlesinger

- Möglichkeiten und Grenzen der Kreditfinanzierung des Staatshaushalts 241

Hans Herbert von Arnim

- Wirtschaftlichkeit als Kontrollmaßstab des Rechnungshofs. Zugleich ein Beitrag zur Frage der demokratischen Legitimation der Rechnungshöfe 259

Klaus Lange

- Die Prüfung staatlicher Zuwendungen durch den Bundesrechnungshof 279

Albert von Mutius

- Finanzkontrolle und Öffentlichkeit 305

Hans Jürgen Fuhrmann

- Die Geschäftsordnung des Bundesrechnungshofes. Ein Beitrag zu seiner inneren Organisation 325

Jörg Bublitz

- Über die Vorprüfung in Deutschland. Ein Beitrag zu ihrer Entstehungsgeschichte, ihrer Entwicklung und ihren Problemen 343

Ulrich Müller

- Finanzkontrolle im Stadtstaat Berlin 379

Alfred Breier

- Der Bundespersonalausschuß. Geschichte, Stellung, Aufgaben und Verfahren 407

Tassilo Broesigke

- Die internationale Zusammenarbeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden 435

Hans-Rimbert Hemmer und Joachim Krell

- Die deutsche Stiftung für internationale Entwicklung und der Bundesrechnungshof 449

Marcel Mart

- Die Finanzkontrolle der Europäischen Gemeinschaften. Studie aus historischer und wissenschaftlicher Sicht 469

Anhang

- Zeittafel 495
 Deklaration von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle 516
 Verzeichnis der Mitarbeiter 527



König Friedrich Wilhelm I.

Zum Geleit

Der Bundesrechnungshof blickt im Jahre 1989 auf eine 275jährige Geschichte zurück. Die Gründung der Preußischen General-Rechen-Kammer im Jahre 1714 durch König Friedrich Wilhelm I. von Preußen ist der Anfang einer manchmal verschlungenen, von Rückschlägen nicht freien, aber insgesamt kontinuierlichen Entwicklung, die von der Einrichtung einer unabhängigen staatlichen Rechnungsprüfung bis hin zu einer modernen öffentlichen Finanzkontrolle führt. Dabei ist es müßig, darüber zu spekulieren, ob die General-Rechen-Kammer, wie Theodor von Ditfurth in seinem grundlegenden Werk „Zur Geschichte der Königlich Preußischen Ober-Rechnungskammer“ meint, „um den 1. November 1714“ errichtet worden ist oder ob bereits die Zuteilung von vier Räten zur Hilfeleistung bei der Rechnungsprüfung am 2. Oktober 1714 oder gar die Bestallung des ersten Präsidenten der General-Rechen-Kammer, Ehrenreich Bogislav von Creutz, zum „Generalkontrolleur“ am 4. März 1713 als Gründungsdatum der General-Rechen-Kammer anzusehen ist. Entscheidend ist die damit begründete 275jährige Tradition einer unabhängigen Finanzkontrolle, in der der Bundesrechnungshof steht.

Zwar gab es bereits vor Gründung der Preußischen General-Rechen-Kammer unabhängige Rechnungsprüfungsbehörden in Deutschland, so die 1707 eingesetzte Kursächsische Ober-Rechen-Kammer; doch hatten diese keinen Bestand, verloren schon bald wieder ihre Unabhängigkeit gegenüber der Verwaltung, verkümmerten zur „Buchhaltung des Finanzministeriums“. Auch die Preußische General-Rechen-Kammer mußte Rückschläge hinnehmen und wurde – unter dem Namen der Ober-Rechen-Kammer – zeitweise als „Subalternes Collegium“ dem Preußischen Generaldirektorium angegliedert. Aber es gelang ihr, ihre Unabhängigkeit gegenüber der Verwaltung wiederzuerlangen und – inzwischen nach Potsdam verlegt worden – durch die Königliche Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 endgültig zu sichern.

Nach der Gründung des Deutschen Reichs wurde der Preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ auch die Kontrolle der Reichsfinanzen übertragen. Der Chefpräsi-

Das Bild des Gründers der Preußischen General-Rechen-Kammer hing im Sitzungssaal der Oberrechnungskammer in Potsdam. Eine Kopie befindet sich heute im Sitzungssaal des Großen Senats des Bundesrechnungshofes in Frankfurt am Main.

dent der Preußischen Oberrechnungskammer war seitdem zugleich Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs. Diese enge institutionelle Verzahnung der Finanzkontrolle in Preußen und im Reich blieb auch während der Weimarer Republik bestehen, nun allerdings – Ausdruck der gestiegenen Bedeutung der Reichsfinanzen im Verhältnis zu den Finanzen der Länder – mit umgekehrtem Vorzeichen: Das Amt des Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs wurde zum Hauptamt, die Geschäfte des Chefpräsidenten der Preußischen Oberrechnungskammer wurden nebenamtlich wahrgenommen. Hinzu kam im Jahre 1922 das Amt des Reichssparkommissars als persönliche Sonderaufgabe des Präsidenten des Reichsrechnungshofs.

Während die Rechnungshöfe aller anderen deutschen Länder durch die Vierte Novelle der Reichshaushaltsordnung von 1936 „verreichlicht“ und lediglich Außenabteilungen des Reichsrechnungshofs in München, Karlsruhe, Hamburg und Leipzig – nach dem „Anschluß“ Österreichs auch in Wien – eingerichtet wurden, blieb die Preußische Oberrechnungskammer bis zum Zusammenbruch des Deutschen Reichs bestehen.

Die Außenabteilung Hamburg wurde nach dem Krieg zum „Rechnungshof des Deutschen Reichs (Britische Zone)“ in Hamburg, der im Juli 1945 als solcher seine Tätigkeit aufnahm und der innerhalb der britischen Besatzungszone die Aufgaben des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der Preußischen Oberrechnungskammer erfüllte. Über ihn führte der Weg zum „Rechnungshof im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“ in Frankfurt am Main. Der Rechnungshof im Vereinigten Wirtschaftsgebiet, der sein Personal zu einem großen Teil vom Hamburger Zonenrechnungshof übernommen hatte, nahm in der Übergangszeit zwischen der Verkündung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verabschiedung des Gesetzes über den Bundesrechnungshof am 27. November 1950 die Aufgaben des Bundesrechnungshofes wahr. Mit dem Gesetz über den Bundesrechnungshof vom 11. Juli 1985, das den Bundesrechnungshof ausdrücklich als „unabhängiges Organ der Finanzkontrolle“ bezeichnet, hat die institutionelle Entwicklung der Finanzkontrolle in Deutschland vorerst ihren Abschluß gefunden. Der Bundesrechnungshof ist damit wohl die staatliche Institution mit der längsten historischen Tradition in Deutschland auf Bundesebene.

Die 275jährige Geschichte ist Anlaß, über Stellung, Aufgaben, Arbeitsweise und Wirkungsmöglichkeiten der heutigen Finanzkontrolle nachzudenken. Ich bin deshalb dankbar, daß sich namhafte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Praxis, auch aus dem Ausland, bereitgefunden haben, sich mit Grundsatzfragen der Finanzkontrolle zu beschäftigen und einen Beitrag zur Festschrift des Bundesrechnungshofes zu leisten. Die Festschrift wird, so hoffe ich, einen Bereich unseres Verfassungslebens beleuchten, der – trotz erfreulicher Ansätze in jüngerer Zeit – bisher in der wissenschaftlichen Diskussion noch eher ein Schattendasein führt.

Welches Ansehen die deutsche Finanzkontrolle im internationalen Bereich genießt, zeigt die Tatsache, daß der Bundesrechnungshof als Ausrichter des XIII. Internationalen Kongresses der Obersten Rechnungskontrollbehörden im Juni dieses Jahres die obersten Finanzkontrolleure von mehr als 100 Staaten in Berlin begrüßen konnte. Auch die Ernennung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes zum Mitglied des Rechnungshofes der Vereinten Nationen für die Dauer von drei Jahren ist Ausdruck des Vertrauens in die Qualität der deutschen Finanzkontrolle.

Möge die Festschrift dazu beitragen, in der Fachwelt und in der interessierten Öffentlichkeit ein zutreffendes Bild der deutschen Finanzkontrolle zu vermitteln. Dann wird deutlich, daß zwischen der traditionellen Rechnungsprüfung und der modernen Finanzkontrolle mehr liegt als nur eine 275jährige Geschichte und daß Finanzkontrolle in ihrer modernen Ausprägung unverzichtbarer Bestandteil im Verfassungsleben der Bundesrepublik Deutschland ist.

Ich danke allen, die am Zustandekommen dieser Festschrift mitgewirkt haben, den Autoren, dem Verlag, und auch denen, die bei der Vorbereitung und Ausführung im Stillen tätig waren – allen voran dem Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes, Dr. Hermann Dommach, der in entscheidender Weise am Gelingen des Werkes Anteil hat.

The image shows a handwritten signature in black ink. The signature is written in a cursive style and reads "Heino Jantsch". The first name "Heino" is written in a smaller, more compact script, while "Jantsch" is written in a larger, more flowing script with a prominent loop at the end.

Präsident des Bundesrechnungshofes

Die staatsrechtliche Stellung des Bundesrechnungshofes und seine Bedeutung im System der Finanzkontrolle

Von Klaus Stern

Inhaltsübersicht

Einleitung

- I. Der Bundesrechnungshof als zentrale Einrichtung der Finanzkontrolle
 1. Interne Revision, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle
 2. Institutionelle Verselbständigung
 3. Rechnungshof und Kontrollprinzip der Verfassung
 - a) Kontrolle als Verfassungsprinzip des Grundgesetzes
 - b) Das System der Finanzkontrolle und die Tätigkeit des Bundesrechnungshofes
 - aa) Rechnungsprüfung und rechnungsunabhängige Finanzkontrolle
 - bb) Vorprüfung
 - cc) Beratung und Gutachten
 4. Zusammenarbeit der Rechnungshöfe
- II. Verfassungsgarantie des Bundesrechnungshofes und seiner Funktionen
 1. Bestand des Bundesrechnungshofes
 2. Sicherung der Aufgabenerfüllung
 - a) Bedeutung der funktionalen Garantie
 - b) Schutzgut: Finanzkontrolle
 - c) Ergänzende Regelungen gemäß Art. 114 Abs. 2 Satz 3 GG
 - d) Einzelne Tätigkeitsbereiche
- III. Verfassungsrechtliche Hilfsgarantien
 1. Unabhängigkeit
 - a) Bedeutung und Rechtfertigung
 - b) Träger der Garantie
 - c) Inhalt der Garantie
 2. Kollegialverfassung
 3. Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln
 4. Informations- und Zutrittsrechte
- IV. Einordnung in das Gewaltenteilungsschema des Grundgesetzes
 1. Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt
 2. Heranführung an das Parlament
- V. Organschäftliche Stellung der Rechnungshöfe

Einleitung

Seit ich mich in Band II meines Staatsrechtes eingehend mit dem Bundesrechnungshof und der Finanzkontrolle befaßt habe, sind einige Jahre ins Land gegangen*. Inzwischen ist das lang erwartete neue „Gesetz über den Bundesrechnungshof“¹ in Kraft getreten und hat das in vielen Punkten anpassungsbedürftige „Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes“² aus dem Jahre 1950 abgelöst. Darauf aufbauend hat sich dann der Bundesrechnungshof eine neue Geschäftsordnung gegeben, die am 1. Januar 1988 in Kraft getreten ist. Auch haben mehrere Länder neue Rechnungshofgesetze erlassen oder ältere angepaßt³.

Die wissenschaftliche Aufarbeitung ist ebenfalls weiter fortgeschritten. Die schon damals reichhaltige Literatur⁴ ist um zahlreiche weitere Publikationen⁵

* Herrn Assessor Dipl. Volkswirt Dr. *Helmut Siekmann* bin ich für wertvolle Unterstützung zu Dank verpflichtet.

¹ Vom 11. 7. 1985 (BGBl. I S. 1445).

² BRHG vom 27. 11. 1950 (BGBl. I S. 765).

³ Gesetz über den Rechnungshof von Berlin (Rechnungshofgesetz – RHG) i. d. F. vom 1. 1. 1980 (GVBl. S. 2) m. ÄndG durch Art. VII des 2. G. z. Änd. d. LandeshwahlG vom 17. 4. 1984 (GVBl. S. 600); Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. 12. 1966 (GesBl. S. 221) m. Änd. durch § 119 LHO und das ÄndG vom 23. 6. 1982 (GesBl. S. 163, ber. S. 313); Gesetz über den Hessischen Rechnungshof vom 18. 6. 1986 (GVBl. I S. 157); Landesgesetz über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz (RHG) vom 20. 12. 1971 (GVBl. 1972 S. 23) m. Änd. vom 31. 1. 1986 (GVBl. S. 35); Gesetz über den Rechnungshof des Saarlandes (Rechnungshofgesetz – RHG) i. d. F. vom 7. 6. 1983 (ABl. S. 386); *ältere Gesetze*: Gesetz über den Rechnungshof Baden-Württemberg (Rechnungshofgesetz – RHG) vom 19. 10. 1971 (GesBl. S. 426); Gesetz über den Bayerischen Obersten Rechnungshof (Rechnungshofgesetz – RHG) vom 23. 12. 1971 (GVBl. S. 469); Gesetz über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg (RHG) i. d. F. vom 14. 3. 1972 (GVBl. I S. 51); Gesetz über die Errichtung eines Rechnungshofes und die Rechnungsprüfung für das Land Niedersachsen i. d. F. vom 21. 5. 1963 (GVBl. S. 283); geändert durch Art. II § 2 d. Gesetzes z. Änd. d. Nds. Disziplinarrechts vom 14. 3. 1970 (GVBl. S. 170) sowie durch §§ 117 und 118 Abs. 2 Nr. 6 LHO; Gesetz über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRHG) vom 14. 12. 1971 (GVBl. S. 410); Gesetz über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein vom 9. 12. 1957 (GVBl. S. 168) m. Änd. durch G. vom 25. 7. 1977 (GVBl. S. 186).

⁴ Vgl. nur Bibliographie und Einzelnachweise zu § 34 von *Klaus Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II, München 1980, S. 407 ff.

⁵ *Hans Herbert von Arnim*, Grundprobleme der Finanzkontrolle, DVBl. 1983, S. 664 ff.; *ders.*, Ein neues Organisationsstatut für den Bundesrechnungshof, Wiesbaden 1984 (Stellungnahmen, Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler Nr. 19); *ders.*, Verfassungsfragen der Finanzkontrolle in Hessen, DÖV 1986, S. 629 ff.; *ders.*, Wirtschaftlichkeit als Rechtsprinzip, Berlin 1988; *Gerd Dieter Belemann*, Rechtsschutzprobleme im Bereich der Finanzkontrolle in: 40 Jahre Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen 1948 - 1988, Düsseldorf 1988 S. 185 ff.; *Hans Blasius*, Wissenschaftsprozeß und Aufgaben des Rechnungshofs, Verwaltungsrundschau 1986, S. 11 ff.; *ders.*, Recht und Finanzkontrolle in den Gestaltungsräumen von Politik und Verwaltung, DÖV 1988, S. 819 ff.; *ders.*, Finanzkontrolle und Gesetzgebung. Können die Rechnungshöfe einen Beitrag zur Gesetzgebung leisten?, DÖV 1989, S. 298 ff.;

vermehrt worden. Dabei fällt auf, daß sich zunehmend auch historische⁶, sozialwissenschaftliche⁷ sowie wirtschafts- und verwaltungswissenschaftliche⁸ Arbeiten mit Rechnungshöfen und Finanzkontrolle befassen. Es erscheint

Wolfgang Böning / Albert von Mutius / Hartwig Schlegelberger, Finanzkontrolle im föderativen Staat, Heidelberg / Hamburg 1982; *Wolfgang Böning / Albert von Mutius*, Finanzkontrolle im repräsentativ-demokratischen System, 1989 (im Erscheinen); *Peter Eickenboom / Ernst Heuer*, Das neue Bundesrechnungshofgesetz, DÖV 1985, S. 997 ff.; *Bianca Fischer*, Abschied von der „Sparsamkeit“, JZ 1982, S. 6 ff.; *Andreas Greifeld*, Der Rechnungshof als Wirtschaftlichkeitsprüfer, München 1981; *Klaus Grupp*, Die „Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ im Haushaltsrecht, JZ 1982, S. 231 ff.; *ders.*, Steuerung des Verwaltungshandelns durch Wirtschaftlichkeitskontrolle?, DÖV 1983, S. 661 ff.; *Görg Haverkate*, Der Schutz subjektiv-öffentlicher Rechte in der Rechnungsprüfung, AöR Bd. 107 (1982), S. 539 ff.; *Ernst Heuer*, Zur Prüfungsbefugnis der Rechnungshöfe gegenüber der Stiftung Volkswagenwerk, DÖV 1986, S. 516 ff.; *Ulrich Karpen*, Wirtschaftlichkeitskontrolle an Hochschulen, Die Verwaltung, Bd. 19 (1986), S. 230 ff.; *Günter Kisker*, Sicherung von „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ durch den Rechnungshof, NJW 1983, S. 2167 ff.; *Franz Knöpfle*, Die Zuständigkeit der Rechnungshöfe für die Prüfung der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Köln / Berlin / Bonn / München 1988 (m. Bspr. von *Theodor Maunz*, BayVBl. 1988, S. 446); *ders.*, Finanzkontrolle und Selbstverwaltung juristischer Personen des öffentlichen Rechts, in: Dem Staat in die Kasse geschaut. 175 Jahre Bayerischer Oberster Rechnungshof, München 1987, S. 107 ff.; *Herbert König*, Wirtschaftlichkeitsgebot und allgemeine Politik, ZBR 1984, S. 261 ff.; *Walter Krebs*, Kontrolle in staatlichen Entscheidungsprozessen, Heidelberg 1984, vor allem S. 170 ff.; *Herbert Mandelartz*, Zur sogenannten „mitwirkenden“ Kontrolle insbesondere beim Haushaltsvollzug, ZParl 1982, S. 7 ff.; *Günter Mann*, Unabhängige Kontrolleure?, ZParl 1981, S. 353 ff.; *Möglichkeiten und Grenzen der Finanzkontrolle*, Stenographische Niederschrift der Veranstaltung der Deutschen Vereinigung für Parlamentsfragen e. V. am 25. 11. 1981 (maschinenschriftlich vervielfältigt; auszugsweise abgedruckt ZParl 1982, S. 219 ff.); *Albert von Mutius*, Die Steuerung des Verwaltungshandelns durch Haushaltsrecht und Haushaltskontrolle, VVDStRL Heft 42 (1984), S. 147 ff.; *Präsident des Bundesrechnungshofes* (Hrsg.), Der Bundesrechnungshof, Frankfurt/M. 1986; *Rechnungshof Baden-Württemberg* (Hrsg.), Finanzkontrolle in Baden Württemberg, Karlsruhe 1987; *Konrad Redeker*, Wissenschaftsfreiheit und Rechnungsprüfung, DÖV 1986, S. 946 ff.; *Hannes Rehm*, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im öffentlichen Sektor, Die Verwaltung, Bd. 13 (1980), S. 76 ff.; *Otto Rundel*, Das Personal des Rechnungshofs – Voraussetzung für seine Wirksamkeit. Vortrag im Rahmen der Arbeitstagung „Finanzkontrolle im Wandel“ der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 28. bis 30. 9. 1988 (maschinenschriftl. vervielfältigt); *Herbert Sauer*, Wissenschaftsfreiheit und Rechnungsprüfung, DÖV 1986, S. 941 ff.; *ders.* und *Herbert Blasius*, Politik und Finanzkontrolle durch Rechnungshöfe, DVBl. 1985, S. 548 ff.; *dies.*, Universalität der Finanzkontrolle, DÖV 1986, S. 554 ff.; *dies.*, Politik und Rechnungsprüfung, Verwaltungsrundschau, 1987, S. 141 ff.; *Harald Schulze*, Die Rolle des Rechnungshofs während der vorläufigen Haushaltsführung einer Regierung ohne Parlamentsmehrheit, in: Festschrift für Wolfgang Zeidler, Bd. 2, Berlin / New York 1987, S. 1217 ff.; *Manfred Sommerer*, Der Bayerische Oberste Rechnungshof, Die Verwaltung, Bd. 20 (1987), S. 289 ff.; *Christian Tomuschat*, Die parlamentarische Haushalts- und Finanzkontrolle in der Bundesrepublik Deutschland, Der Staat, Bd. 19 (1980), S. 1 ff.; *Harald Volkmar*, Methoden der Finanzkontrolle – dargestellt an Beispielen von Prüfungen des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen – in: 40 Jahre Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen 1948 - 1988, Düsseldorf 1988, S. 71 ff.; *Joachim Welz*, Parlamentarische Finanzkontrolle in den Bundesländern, Berlin 1982 (Bspr. durch *Eberhard Fricke*, DÖV 1984, S. 83 f.); *Karl Witrock*, Möglichkeiten und Grenzen der Finanzkontrolle, ZParl 1982, S. 209 ff.; *ders.*, Über Grundprobleme der Finanzkontrolle, DVBl. 1983, S. 883 ff.; *ders.*, Auf dem Weg zu einem neuen Bundesrechnungshof-Gesetz, DÖV

daher angebracht, den Themenbereich Bundesrechnungshof und Finanzkontrolle unter verfassungsrechtlichen Aspekten noch einmal aufzugreifen und kritisch zu untersuchen.

1984, S. 649ff.; *ders.*, Warum muß Finanzkontrolle unabhängig sein?, DVBl. 1984, S. 823ff.; *ders.*, Anforderungen moderner Finanzkontrolle, Verwaltung und Fortbildung, 1984, S. 99ff.; *ders.*, Nachdenkenswertes über den Bundesrechnungshof, ZParl 1985, S. 261ff.; *ders.*, Haushaltsgestaltung durch Finanzkontrolle, Die Verwaltung, Bd. 19 (1986), S. 1ff.; *ders.*, Das Ende des Reichsrechnungshofes und die Versuche eines Neubeginns, DÖV 1986, S. 329ff.; *ders.*, Parlament, Regierung und Rechnungshof. Zur Geschichte einer schwierigen Dreiecksbeziehung, ZParl 1986, S. 414ff.; *ders.*, Die Zusammenarbeit der Rechnungshöfe in der Bundesrepublik, Die Verwaltung, Bd. 19 (1986), S. 363ff.; *ders.*, Aus dem Innenleben des Bundesrechnungshofes, Die Verwaltung, Bd. 20 (1987), S. 41ff.; *ders.*, Über die Kontrolle geheimer Ausgaben, Die Verwaltung, Bd. 21 (1988), S. 277ff.; *Heinz Günter Zavelberg*, Staatliche Rechnungsprüfung und Erfolgskontrolle – Möglichkeiten und Grenzen – in: Peter Eichhorn / Gert v. Korfzfleisch (Hrsg.), Erfolgskontrolle bei der Verausgabung öffentlicher Mittel, Baden-Baden 1986, S. 103ff.; *ders.*, Gelebter Föderalismus. Die Zusammenarbeit der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder, in: Dem Staat in die Kasse geschaut. 175 Jahre Bayerischer Oberster Rechnungshof, München 1987, S. 115ff.; *ders.*, Art. Rechnungsprüfung / Rechnungshof, in: Ergänzbares Lexikon des Rechts, Gruppe 6, Neuwied und Darmstadt (Dezember 1986); *ders.*, Finanzkontrolle und Öffentlichkeitsarbeit, in: Internationale Zeitschrift für staatliche Finanzkontrolle, April 1989, S. 1; desgl. in englischer Fassung: Government Audit and Public Relations, in: International Journal of Government Auditing, sowie in den entsprechenden Ausgaben in arabischer, französischer und spanischer Sprache; mit Schwergewicht auf Österreich: *Johannes Hengstschläger*, Der Rechnungshof, Berlin 1982; mit Schwergewicht auf der Schweiz: *Heinrich Koller*, Der öffentliche Haushalt als Instrument der Staats- und Wirtschaftslenkung, Basel / Frankfurt am Main 1983, vor allem S. 96ff.

⁶ *Karl Bosl*, Der Bayerische Oberste Rechnungshof im ersten Jahrhundert seines Wirkens, in: Dem Staat in die Kasse geschaut. 175 Jahre Bayerischer Oberster Rechnungshof, München 1987; *Hermann A. Dommach*, Von Potsdam nach Frankfurt. Der Reichsrechnungshof im NS-Staat und die Neuordnung der staatlichen Finanzkontrolle im demokratischen Nachkriegsdeutschland, Berlin 1988 (zugl. Diss. phil. FU Berlin 1988); *Franz O. Gilles*, Die verkannte Macht. Determinanten der Nachkriegsgeschichte der Institution Rechnungshof, Berlin 1986 (zugl. Diss. rer. pol. FU Berlin 1986); *Theo Pirker* (Hrsg.), Rechnungshöfe als Gegenstand zeitgeschichtlicher Forschung, Berlin 1987 (Bspr. durch *Walter Klappstein*, DÖV 1988, S. 392f.); *ders.*, Finanzkontrolle zwischen Föderalismus und Zentralismus, in: Dem Staat in die Kasse geschaut. 175 Jahre Bayerischer Oberster Rechnungshof, München 1987; *Heinz Günter Zavelberg*, Von der Rechnungsprüfung zur Finanzkontrolle, in: Hans Herbert von Arnim (Hrsg.), Finanzkontrolle im Wandel, Berlin 1989.

⁷ *Nils Diederich / Franz O. Gilles / Gerhard Otto / Gundolf Otto / Rainer Weinert*, Die Institution Rechnungshof. Stiefkind der Sozialwissenschaften, ZParl 1984, S. 479ff.; *Gerhard Klippstein*, Ausgewählte Probleme öffentlicher Finanzkontrolle, Diss. Mannheim 1972; *Heinrich Reinermann*, Messungsprobleme der Rechnungs kontrolle, Die Verwaltung, Bd. 14 (1981), S. 483ff.; *Bert Rürup / Hanns Seidler*, Von der fiskalischen Haushaltskontrolle zur politischen Erfolgskontrolle, Die Verwaltung, Bd. 14 (1981), S. 501ff.; *Wolfgang Sigg*, Die Stellung der Rechnungshöfe im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1983 (zugl. Diss. phil. Freiburg i. Br. 1981/82), (Bspr. durch *Klaus Grupp*, DÖV 1984, S. 528).

⁸ Die Beiträge in: *Heinrich Mading* (Hrsg.), Haushaltsplanung – Haushaltsvollzug – Haushaltskontrolle, Baden-Baden 1987, vor allem S. 207ff.; fächerübergreifend: *Karl-Heinrich Hansmeyer / Herbert König / Thomas Oppermann*, Öffentliche Finanzkontrolle bei externen Dienstleistungen, Köln / Berlin / Bonn / München 1982.